

noch hinterließ, zu übernehmen und die Kosten und Zehrungen, die die Erben beim Wirt zu Schaan bei den Gedächtnissen gemacht haben, ebenso die Zehrung zu Baduz. Die Pfleger der neuen Kaplanei haben auch alle anderen Anordnungen und Verfügungen des Testators auszuführen, ebenso für die gestifteten Jahrzeiten besorgt zu sein. Den Erben bleibt alles, was Pfarrer Dieprecht selig von seinen Eltern ererbt hat und was sie nach dessen Tode aus dem Pfarrhause heimgenommen haben.

Da beide Parteien glaubten, Lehensherr der neuen Pfründe zu werden und das Kollaturrecht beanspruchten, ging der Spruch des Schiedsgerichtes dahin, daß dieses Recht der Herrschaft von Brandis und nach ihnen den Inhabern der Grafschaft Baduz zustehen solle. (Baduz, Freitag nach St. Martini; der Freiherr siegelte. Den eigentlichen Stiftbrief gab Freiherr Wolfhart im Jahre 1482. (Sch. Pfr. Arch.)

- 1464 Die „Späne“ zwischen Schaan und Buchs dauerten fort. Graf Hugo von Montfort und Ulrich von Brandis entscheiden als Herren der streitenden Gemeinden, daß jede Gemeinde sieben ehrbare Männer zu wählen habe; diese sollen die Sache in die Hand nehmen, und was sie sprechen, dabei solls bleiben. (Schaaner G. Archiv.)
- 1465 Die Kirchenpfleger von „Unser lieben Frauen Kapelle auf Misöschchen“ (Masjescha) bekunden, von der Margaretha Schlegel den Zehnten ab einem Gut auf Misöschchen empfangen zu haben. (Landammann Dietrich Weinzierl siegelt. Trsbg. G. U.)
- 1468 Daniel Rink von Kampell verkauft seinen Anteil am Lehen des Zehnten zu Balzers dem Freiherrn Wolfhart von Brandis um 155 Pfd.
- 1471 Zürich, Zinstag vor dem hl. Auffahrtstag. Wegen den Rheinwuhren und des Holzhauers in der Au kamen die von Baduz und Schaan mit denen von Buchs in heftigen Streit; sie übten Gewalt und verwundeten einander. Graf Wilhelm von Montfort-Lettngang, Herr zu Werdenberg, nahm sich seiner Leute zu Buchs an, Wolfhart und Sigmund von Brandis ihrer Leute zu Schaan und Baduz. Beide Herrschaften brachten die Streitsache zur Entscheidung vor den Rat zu Zürich. Dieser bestellte vier Richter. Der Anwalt des Grafen Wilhelm gab den Schaden, welchen seine Leute erlitten, auf 800 Pfd. Pfg. an, der Anwalt der Herren von Brandis dagegen den